



STIFTUNG  
**STUDIENSEMINAR**  
NEUBURG seit 1638

*lernen.helfen.fördern*

---

## **Wohnheim Neuburg**

### **Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096-3**

**Wolfgang-Wilhelm-Platz B 90  
86633 Neuburg an der Donau**

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsvorstand.

Neuburg, den 05.11.2024

Stiftungsvorstand

# Brandschutzordnung Teil C

---

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Besondere Aufgaben im Brandschutz
  - 2.1 Brandverhütung
  - 2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall
  - 2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
  - 2.4 Löschmaßnahmen
  - 2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
  - 2.6 Nachsorge
- 3 Inkrafttreten

## 1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die Bewohner des Wohnheims in Neuburg an der Donau.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z.B. Stiftungsvorstand, Mitarbeiter, Hausmeister, Mieter).

## 2 Besondere Aufgaben im Brandschutz

Als Brandschutzbeauftragter für das Wohnheim Neuburg Donau ist zuständig:

Hausmeister: Herr Taubenberger

Hausverwaltung: Heidi Landes

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

### 2.1 Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z.B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,

- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,

## Brandschutzordnung Teil C

---

- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktualisierung von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelpunkte, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche)
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen – Heiarbeitserlaubnis),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Schulveranstaltungen (z.B. Projektstage, Feiern, Theateraufführungen, Übernachtungen usw.) z.B. hinsichtlich der Bereitstellung weiterer Feuerlscher oder der Auswahl und Gestaltung der Dekorationen,
- regelmige Durchfhrung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Rumungs- bzw. Evakuierungsbungen sowie deren Dokumentation
- Auswertung von Rumungs- bzw. Evakuierungsbungen, Erarbeitung von Verbesserungsmanahmen und berprfung von deren Wirksamkeit,
- berwachung des stndigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flchen fr die Feuerwehr und
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

### 2.2 Alarmplan fr den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunchst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslsung des Feuer bzw. des Hausalarms und
- Unterrichtung der Mitarbeiter und Mieter

### 2.3 Sicherheitsmanahmen fr Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmanahmen durchzufhren:

- sofortige Rmung der gefhrdeten Bereiche und berprfung der vom Brand betroffenen Gebude,
- Betreuung der Mitarbeiter und Mieter
- Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchfhrung einer Evakuierung in einen witterungsgeschtzten Bereich,
- besondere technische Einrichtungen (z.B. Rauch- und Wrmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen auer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrenstoffe zum Schutz der Einsatzkrfte und der Umwelt und Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

## Brandschutzordnung Teil C

---

## 2.4 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil er Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löschversuche nur Mitarbeiter erfolgen sollten.

## 2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/ oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen von Schülern und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

## 2.6 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Befüllung von Feuerlöschern).

## 3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil C für das Wohnheim Neuburg an der Donau tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.



Stiftungsvorstand



Hausmeister



Brandschutzbeauftragter